

Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0686/2023				Datum: 21.11.2023				
Dezernat 4								
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung				Az.: 61.2 B-Plan/Wer			
Betreff:								
Vorläufige Untersagung eines Vorhabens im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 338 "Städtebauliche Neuordnung im Stadtteil Goldgrube" (§ 15 Abs. 1 BauGB)								
Gremienweg:								
05.12.2023		für allgemeine Bau- und ftsverwaltung	einstimn abgelehr verwiese	ıt K	ehrheitl. enntnis ertagt		ohne BE abgesetzt geändert	
	TOP	öffentlich	Enth	altungen	•	Gege	nstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung (ABL) stimmt für das nachgenannte Vorhaben einer vorläufigen Untersagung für einen Zeitraum von 12 Monaten im Sinne des § 15 Abs. 1 BauGB zu:

Eingang Anfrage (E-Mail) 22.09.2023

<u>Vorhabenbezeichnung</u> Planungsrechtliche Anfrage bzgl. Errichtung eines

Stellplatzes im Vorgartenbereich

Grundstück/Straße Schaefferstraße 14

Gemarkung Koblenz

<u>Flur</u> 4

Flurstück 1825/119

Begründung:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Stellplatzes im Vorgartenbereich auf dem Grundstück Schaefferstraße 14 in der Goldgrube. Der Bauherr hat vorerst telefonisch mit dem Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung Kontakt zu dem geplanten Vorhaben aufgenommen. Mit E-Mail vom 22.09.2023 wurde die Planungsabsicht des Bauherrn schriftlich an das Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung gesendet.

Das o. g. Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes i. S. d. § 30 Baugesetzbuch –BauGB–, sondern im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 338 "Städtebauliche Neuordnung im Stadtteil Goldgrube". Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Stadtrates am 30.09.2020 gefasst. Der Bebauungsplan hat noch keine Planreife gem. § 33 BauGB erreicht. Eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB wurde nicht beschlossen.

Die Baugenehmigungsbehörde hat gem. § 15 Abs. 1 BauGB auf Antrag der Gemeinde Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten vorläufig zu untersagen, wenn zu befürchten ist,

dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

Die nachstehenden, durch die Bebauungsplanung verfolgten Planungsziele werden berührt:

• Sicherung vorhandener Grün- und Freiraumstrukturen

Es ist zu befürchten, dass die Durchführung der Planung durch die geplante Errichtung eines Stellplatzes im Vorgartenbereich unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Daher ist eine vorläufige Untersagung des Vorhabens gem. § 15 Abs. 1 BauGB erforderlich. Die vorläufige Untersagung erfolgt für einen Zeitraum von zwölf Monaten.

Der Ausschuss wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass nach vorläufiger Untersagung des Bauvorhabens vor Ablauf der 12 Monate im Falle des weiteren Erfordernisses der Sicherung der Bauleitplanung eine Veränderungssperre zu erlassen ist. Diese würde dann im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität vorberaten.

Anlagen:

Zukünftiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes, Lageplan Skizze Stellplatz

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren haushälterischen Auswirkungen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Es handelt sich um eine Untersagung, daher zunächst keine Auswirkungen auf das Klima.

Historie:

Mit der Unterrichtungsvorlage UV/0274/2023 wurde der ABL in seiner Sitzung am 14.11.2023 bereits über das Vorhaben informiert.